

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/16 S

L 4 KR 26/16 RG (Bayerisches LSG)
S 7 KR 53/15 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH,
Gabersee 7, 83512 Wasserburg am Inn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
6. Juli 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Zuzahlungspflicht des Klägers für einen Krankenhausaufenthalt. Das SG München hat die Klage mit Urteil vom 23.9.2015 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 21.12.2015 zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Anhörungsrüge hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 6.7.2016 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 19.7.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde ("Klage") eingelegt.
- 2 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 178a Abs 4 S 3 SGG sind Beschlüsse des LSG nach § 178a Abs 4 S 2 SGG unanfechtbar und können demnach auch nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

